

**Richtlinie über die Förderung des Sportstättenbaus  
im Landkreis Cuxhaven  
vom 13.07.2020**

Aufgrund des § 76 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch 2 Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreisausschuss des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende Richtlinie über die Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Cuxhaven beschlossen:

**1. Allgemein**

Gefördert werden Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten in der Trägerschaft von Vereinen, die im Kreissportbund e. V. organisiert sind.

**2. Förderumfang und –art**

2.1 Die Zuschüsse des Landkreises Cuxhaven betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich bis zu 20 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten.

2.2 Förderfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten. Die förderfähigen Baukosten betragen höchstens 200.000,00 €.

2.3 Nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten sowie Sportstätten oder Teile von Sportstätten, die der gewerblichen oder überwiegend der touristischen Nutzung dienen.

2.4 Die jeweils zuständige Gemeinde/Samtgemeinde hat sich mit mindestens dem gleichen Förderanteil wie der Landkreis Cuxhaven an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Die Leistungen der Gemeinde/Samtgemeinde gelten als Obergrenze für die Zuschüsse des Landkreises Cuxhaven.

2.5 Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

**3 Förderungsvoraussetzungen**

3.1 Die Förderung des jeweiligen Bauvorhabens durch den Landkreis Cuxhaven ist subsidiär; alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln oder aus Sondermitteln sind vorrangig auszuschöpfen.

3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nicht gewährt, sofern der Zuschuss des Landkreises Cuxhaven weniger als 1.000,00 € betragen würde.



3.3 Persönliche Arbeitsleistungen können mit 10,00 € pro Stunde, Maschinenstunden mit 25,00 € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz bringen.

3.4 Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

#### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

4.1 Die Vereine reichen ihre Anträge bis zum 31.08. eines Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr über die jeweils zuständige Gemeinde/Samtgemeinde beim Landkreis Cuxhaven ein. Die Kommune fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei und bestätigt damit, dass die im Finanzierungsplan eingesetzten Zuschüsse bereitgestellt werden.

4.2 Den Anträgen sind darüber hinaus die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, ausführlichen Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.

4.3 Über die vorliegenden Förderanträge entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Anträge aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen können mit den notwendigen Änderungen erneut gestellt werden.

4.4 Die Vereine haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuschüsse zu achten.

4.5 Sofern eine Investitionsmaßnahme auf einem Grundstück erstellt werden soll, das sich nicht im Eigentum des Trägers der Maßnahme befindet, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass das Grundstück dem Maßnahmenträger für das Vorhaben mindestens noch 12 Jahre zur Verfügung steht.

4.6 Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragstellung, aber vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, muss eine schriftliche Zustimmung des Landkreises Cuxhaven zum vorzeitigen Bau- oder Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Als Maßnahmenbeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.

4.7 Abschlagszahlungen auf den bewilligten Zuschuss können auf Antrag gewährt werden. Dabei werden höchstens 20 v. H. der bis zum Zeitpunkt des Antrages angefallenen Baukosten als Abschlag ausgezahlt. Der geleistete finanzielle Anteil der Gemeinde/Samtgemeinde ist nachzuweisen.

4.8 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Dem Verwendungsnachweis sind eine Erklärung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege sind noch 10 Jahre nach Vorlage für Nachprüfungen aufzubewahren.



4.9 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Prüfenden zu diesem Zweck alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in die Bücher, Schriften und Belege zu gewähren.

4.10 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

4.11 Sofern die mit Zuschüssen geförderten Vorhaben oder Einrichtungen vor Ablauf von 10 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Zehntel.

## 5. Ausnahmen

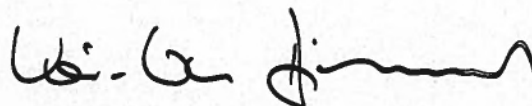
Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss.

## 6. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Auf Förderanträge, die für das Haushaltsjahr 2021 eingereicht wurden, findet diese Richtlinie Anwendung. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie vom 14.12.2015 außer Kraft.

Cuxhaven, den 2.4.2020

Landkreis Cuxhaven



Bielefeld

Landrat

